

**Festlegung**  
**zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten**  
**in der 2. Regulierungsperiode Strom**

**§ 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m.**

**§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**

Die Regulierungskammer Hessen hat nach [§ 29 Abs. 1 EnWG](#) in Verbindung mit [§ 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV](#) einen Beschluss hinsichtlich der Festlegung von volatilen Kostenanteilen nach [§ 11 Abs. 5 ARegV](#) für die Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie für die 2. Regulierungsperiode getroffen.

Die Elektrizitätsverteilnetzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Hessen sind aufgrund der Festlegung verpflichtet, die Kosten aus der Beschaffung von Verlustenergie während der zweiten Regulierungsperiode, beginnend am 01.01.2014, entsprechend den Vorgaben der Festlegung jährlich anzupassen.

- [Tenor Beschluss Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten \(PDF/31.56 KB\)](#)